

TE Vwgh Beschluss 1999/5/12 99/01/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §46 Abs1;

1. VwGG § 46 heute
2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Wetzel und die Hofräte Dr. Bachler und Dr. Rigler als Richter, im Beisein des Schriftführers DDDr. Jahn, über den Antrag der S Z in W, geboren am 10. November 1976, vertreten durch Mag. Wolfgang Zinnhobler, Rechtsanwalt in 4600 Wels, Ringstraße 5, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Behebung von Mängeln der Beschwerde gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 31. März 1998, Zl. 200.939/0-III/07/98, betreffend Asylgewährung, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird bewilligt.

Begründung

Mit Verfügung vom 23. Juli 1998 wurde im hg. Verfahren, Zl. 98/01/0235, der Beschwerdeführerin der Auftrag erteilt, binnen zwei Wochen zwei weitere Ausfertigungen der Beschwerde gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 31. März 1998 beizubringen. Nach furchtlosem Ablauf dieser Frist wurde dieses Verfahren mit hg. Beschluss vom 8. März 1999 eingestellt.

Mit dem vorliegenden, am 6. April 1999 zur Post gegebenen Schriftsatz begehrte die Antragstellerin unter gleichzeitiger Vorlage von drei Ausfertigungen der Beschwerde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Mängelbehebungsfrist. Die Aufforderung zur Mängelbehebung sei in der Kanzlei des Vertreters der Antragstellerin am 18. August 1998 eingelangt. In diesem Zeitpunkt sei die Mitarbeiterin dieses Rechtsanwaltes gerade

damit beschäftigt gewesen, Akten zum Archivieren vorzubereiten. Aus einem - wie sich nunmehr herausgestellt habe - unerklärlichen Grund sei das Aufforderungsschreiben in einen zum Archivieren vorbereiteten Akt gelegt und mit diesem abgelegt worden. Der Vertreter der Antragstellerin habe daher erst durch die Zustellung des Einstellungsbeschlusses am 23. März 1999 davon Kenntnis erlangt, dass ein Mängelbehebungsauftrag erteilt worden sei. Nach Durchsicht sämtlicher Akten, auch jener im Archiv, sei die Aufforderung zur Mängelbehebung in einem abgelegten Akt entdeckt worden. Es liege somit ein unvorhergesehenes Ereignis vor, das die Antragstellerin daran gehindert habe, die Frist zur Mängelbehebung einzuhalten. Es könne zwar nicht davon gesprochen werden, dass niemanden ein Verschulden treffe, doch handle es sich um einen minderen Grad des Versehens.

Aufgrund der mit dem Wiedereinsetzungsauftrag vorgelegten eidesstattigen Erklärung der Kanzleibediensteten des Vertreters der Antragstellerin wird der diesem Vorbringen entsprechende Sachverhalt festgestellt.

Gemäß § 46 Abs. 1 VwGG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Der Begriff des minderen Grades des Versehens wird als leichte Fahrlässigkeit im Sinn von § 1332 ABGB verstanden. Der Wiedereinsetzungswerber bzw. sein Vertreter darf also nicht auffallend sorglos gehandelt, somit nicht die im Verkehr mit Gerichten und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben. Dabei ist an berufliche, rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige oder bisher noch nie an gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen. Das Verhalten eines Kanzleibediensteten des beruflichen Parteienvertreters stellt sich jedoch grundsätzlich im Verhältnis zum Antragsteller als ein unvorhergesehenes Ereignis dar. (Vgl. zum Ganzen etwa den hg. Beschluss vom 28. September 1995, Zl. 95/18/1243.) Gemäß Paragraph 46, Absatz eins, VwGG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Der Begriff des minderen Grades des Versehens wird als leichte Fahrlässigkeit im Sinn von Paragraph 1332, ABGB verstanden. Der Wiedereinsetzungswerber bzw. sein Vertreter darf also nicht auffallend sorglos gehandelt, somit nicht die im Verkehr mit Gerichten und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben. Dabei ist an berufliche, rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige oder bisher noch nie an gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen. Das Verhalten eines Kanzleibediensteten des beruflichen Parteienvertreters stellt sich jedoch grundsätzlich im Verhältnis zum Antragsteller als ein unvorhergesehenes Ereignis dar. (Vgl. zum Ganzen etwa den hg. Beschluss vom 28. September 1995, Zl. 95/18/1243.)

Vorliegend kann dem Vertreter der Antragstellerin eine Verletzung seiner Sorgfaltspflicht nicht angelastet werden. Unter dem Gesichtspunkt einer rationellen und arbeitsteiligen, die Besorgung abgegrenzter Aufgabenbereiche delegierenden Betriebsführung ist es nämlich einem Rechtsanwalt nicht zuzumuten, in jedem Einzelfall zu kontrollieren, ob ein in der Kanzlei eingehendes Schriftstück auch tatsächlich zur Bearbeitung vorgelegt wird. Derartige rein technische Vorgänge dürfen vielmehr einer - sonst zuverlässigen - Kanzleikraft überlassen werden.

Dem Wiedereinsetzungsantrag war daher stattzugeben.

Wien, am 12. Mai 1999

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999010189.X00

Im RIS seit

20.05.2011

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at